

93.101

**Folgeprogramm nach der
Ablehnung des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz über die Sicherheit von
technischen Einrichtungen und Geräten.
Aenderung**

**Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)**

**Loi fédérale sur la sécurité
d'installations et d'appareils techniques.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBl I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Onken, Berichterstatter: Das ist die erste Vorlage des Swisslex-Programmes, die wir beraten. Wir beraten sie im ordentlichen Rechtsetzungsverfahren. Wir ändern ein Gesetz. Und auch wenn es gegenüber der Fassung von Eurolex vielleicht nicht so viele und grundlegende Abweichungen gibt, so gibt es eben doch einige erwähnenswerte Modifikationen. Und die Seriosität einer Gesetzesberatung gebietet es, dass wir uns dafür etwas Zeit nehmen.

Bei diesem Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (Steg) handelt es sich im eigentlichen Sinn um eine spröde «technische» Materie. Es geht darum, welche Anforderungen technische Einrichtungen und Geräte erfüllen müssen, damit man sie auf den Markt bringen kann. Solche Regelungen dienen primär der Sicherheit der Menschen, die entweder als Konsumentinnen und Konsumenten oder als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit technischen Geräten umgehen. Insofern handelt es sich beim Steg um klassisches Polizeirecht. Polizeiliche Regelungen haben jedoch häufig auch wirtschaftspolitische Bedeutung. Man kann die Anforderungen zum Beispiel so festlegen, dass Produkte ausländischer Hersteller gegenüber jenen inländischer Hersteller benachteiligt werden. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen, zu sogenannten nichttarifären Handelshemmnissen.

Der Beitritt zum EWR hätte in diesem Bereich eine sehr weitgehende und längst fällige Vereinheitlichung gebracht. Wir hätten die neue Konzeption der Europäischen Gemeinschaft, den sogenannten «new approach», auf dem Gebiete der technischen Harmonisierung und Normung in unser Landesrecht umgesetzt und generell EG-Normen als massgebend anerkannt. Dies hätte den Freihandel in zweierlei Hinsicht gestärkt: Einerseits hätten ausländische Produzenten auf dem schweizerischen Markt gleichlange Spiesse erhalten wie schweizerische Produzenten, was sicher im Interesse unserer Konsumenten und Konsumentinnen liegt. Andererseits hätten unsere Hersteller auf dem integrierten europäischen Markt bessere Absatzchancen erhalten, und dies ist für die Erhaltung des Werkplatzes Schweiz von einer erstrangigen Bedeutung. Mit der vorliegenden autonomen Revision des Steg wird nun beabsichtigt, auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung dieselben Ziele zu erreichen, wie sie mit dem EWR-Beitritt erreicht worden wären. Dabei gilt es jedoch, folgendes zu beachten:

1. Infolge unserer multilateralen Verpflichtungen, namentlich jenen im Rahmen des Gatt, dürfen wir unser technisches Recht nicht exklusiv an die EG bzw. an den EWR anbinden, weil wir nicht an diesen integrierten Wirtschaftsräumen partizi-

pieren. Wir müssen uns, mit anderen Worten, an internationale Standards – nicht nur an EG- bzw. EWR-Standards – anlehnen, wobei aber diese EG- bzw. diese EWR-Standards in der Praxis im Vordergrund stehen werden.

2. Autonom können wir nur dafür sorgen, dass unser Recht internationalen Standards entspricht. Dies kann primär den Import ausländischer Güter in die Schweiz erleichtern. Ob aber ausländische Staaten, namentlich die Vertragspartner des EWR, unsere Güter ungehindert auf ihren Märkten zulassen, indem sie unsere Konformitätsbewertungsverfahren und Konformitätszeichen anerkennen, ist noch nicht garantiert. Hierfür werden bilaterale Abkommen abgeschlossen werden müssen, was nur möglich sein wird, wenn das Steg wie vorgeschlagen angepasst wird.

In den Grundzügen ist das Steg schon heute ein modernes und in weiten Teilen sogar eurokompatibles Gesetz. Es geht davon aus, dass technische Einrichtungen und Geräte den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen und dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind, wenn ein Produkt neben allfälligen bundesrechtlichen Vorschriften auch den Normen von Fachorganisationen entspricht. Diese Normen müssen vom Eidgenössischen Departement des Innern im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden sein.

Mit der Fassung Eurolex wäre das Steg dahin gehend modifiziert worden, dass der Bundesrat die in einschlägigen EG-Richtlinien festgehaltenen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen mit Verordnungen ins Landesrecht umgesetzt hätte, und die von den EG- bzw. von den EWR-Organen bezeichneten technischen Normen hätten damit jene Geltung erlangt, die ihnen nach dem eingangs erwähnten «new approach» der EG auf dem Gebiete der technischen Harmonisierungen zukommt. Sie hätten die Vermutung begründet, dass ein Produkt, das diese europäischen Normen erfüllt, den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen tatsächlich entspricht. Dieser auf die EG-Rechtsakte zugeschnittene Mechanismus wird nun mit der autonomen Anpassung des Steg wie folgt in unser Recht integriert:

1. Das elementarste Sicherheitsprinzip – technische Einrichtungen und Geräte dürfen Leben und Gesundheit der Benutzer und Dritter nicht gefährden – wird in Anlehnung an die sogenannte Maschinenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft verankert.

2. Der Bundesrat wird beauftragt, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen unter Berücksichtigung des internationalen Rechts festzulegen. Konkret wird dies bedeuten, dass der Bundesrat die einschlägigen EG-Richtlinien mit Verordnungen in unser Landesrecht übernimmt.

3. Die in der Sache zuständigen Bundesbehörden werden die technischen Normen bezeichnen, die geeignet sind, die in den Verordnungen festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Soweit möglich sollen sie international harmonisierte Normen, also vorab harmonisierte Normen im Sinne des EG-Rechts, bezeichnen.

4. Für Produkte, die nach diesen Normen hergestellt worden sind, soll die Vermutung gelten, dass sie die Sicherheitsanforderungen erfüllen.

5. Der Bundesrat wird das Konformitätsbewertungsverfahren in Anlehnung an entsprechende EG- bzw. EWR-Regelungen festlegen und damit die Grundlage schaffen, dass unsere Industrie die international notwendigen Konformitätsbescheinigungen ausstellen oder beschaffen kann.

Mit diesen Anpassungen soll an sich erreicht werden, dass wir die Anforderungen an technische Einrichtungen und Geräte an internationale Standards, insbesondere an die Standards der EG, angleichen. Im Gütertausch mit der EG bzw. mit den EWR-Staaten wird aber entscheidend sein, dass die EG bzw. die EWR-Staaten unsere landesrechtlichen Konformitätsbescheinigungen anerkennen. Dies kann – wie gesagt – nur durch den Abschluss bilateraler Abkommen realisiert werden. Damit der Bundesrat die hierzu notwendige Handlungsfreiheit bekommt, enthält Artikel 5 Absatz 2 des Entwurfs eine Kompetenzdelegation, die den Bundesrat ermächtigt, über die ge-

gegenseitige Anerkennung von Prüfberichten und Konformitätsbescheinigungen Vereinbarungen abzuschliessen. In der Botschaft wird allerdings dargelegt, dass die EG-Kommission zurzeit «grössere Zurückhaltung» zeigt, im Bereich der technischen Handelshemmnisse bilaterale Abkommen abzuschliessen. Das kann sich jedoch wieder ändern, wenn es unserer Diplomatie gelingt – leichter gesagt als getan –, die potentiellen Vertragspartner zu überzeugen, dass ein Vertragsabschluss im beidseitigen Interesse liegt.

Die Kommission hat den Entwurf des Bundesrates gründlich geprüft. Sie hat ihn einstimmig verabschiedet, und sie beantragt dem Rat, ebenfalls auf diese Gesetzesvorlage einzutreten und ihren Anträgen zuzustimmen.

M. Cotti, conseiller fédéral: Si vous n'interprétez pas le silence du Conseil fédéral comme un désintérêt pour l'opération qui vous est soumise, je suis d'accord de me taire parce que M. Onken a déjà tout dit et que je n'ai rien à ajouter. Les quelques modifications proposées par la commission sont acceptées par le Conseil fédéral. Dans ces conditions, je ne prolongerai pas davantage votre séance.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. 1 Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 3

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 2 al. 3

Proposition de la commission

Biffer

Onken, Berichterstatter: Dazu möchte ich eine Bemerkung zuhanden der Materialien machen, obwohl wir nun wissen, dass dieser Punkt auch von seiten des Bundesrates nicht bestritten wird.

Die Kommission beantragt Ihnen, in Artikel 2 den Absatz 3 des bundesrätlichen Entwurfes zu streichen. Der Begriff der «harmonisierten Normen» hat im EG-Recht einen gefestigten Inhalt. Er meint Normen, die im Auftrag der EG-Kommission von einer europäischen Normenorganisation zur Konkretisierung von Richtlinienvorschriften über die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen geschaffen und im EG-Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

Aus Gründen der Gatt-Verpflichtungen unseres Landes wollen wir uns jetzt aber nicht ausschliesslich auf EG-Normen verlassen. Der Bundesrat hat dies in seinem Entwurf so zum Ausdruck gebracht, dass er den Begriff der harmonisierten Normen auf internationale Normenorganisationen bezog. Es ist indessen problematisch, einen stehenden Begriff des EG-Rechts zu verwenden, ihm aber bewusst einen anderen Inhalt zu geben, als er im EG-Recht hat.

In der Diskussion ist die Kommission deshalb zur Einsicht gelangt, dass der Begriff der «harmonisierten Normen» im autonomen revidierten Steg eigentlich nicht notwendig ist. Er könnte sogar Verwirrung stiften. Neu müssen die sachlich zuständigen Bundesämter jede Norm offiziell bezeichnen, damit die Vermutung der Konformität mit den Sicherheitsvorschriften ausgelöst wird. Sie können dies dem Artikel 4b Absatz 1 des Entwurfes entnehmen. Die Kommission hat dort den bundesrätlichen Vorschlag so präzisiert, dass die Aemter, wenn immer möglich, international harmonisierte Normen bezeichnen

sollen (Art. 4b Abs. 1bis). Im Ergebnis wird damit erreicht, was auch der Bundesrat angestrebt hat.

Angenommen – Adopté

Art. 3, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Werden technische Einrichtungen und Geräte nach technischen Normen gemäss

Abs. 2

.... in Verkehr bringt, nachweisen kann, dass

Art. 4a

Proposition de la commission

Al. 1

.... normes techniques visées à l'article

Al. 2

.... le marché peut apporter la preuve

Onken, Berichterstatter: Eine kurze Erläuterung zu den Aenderungen, die wir in Absatz 1 vorgenommen haben: Hier wird die Vermutung statuiert, dass mit der Anwendung bestimmter technischer Normen angenommen werden kann, die grundlegenden Anforderungen seien erfüllt. Auf die Unterscheidung von harmonisierten und anderen technischen Normen nach Artikel 4b kann, wie schon bei Artikel 2 erwähnt, verzichtet werden – deshalb diese redaktionelle Anpassung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates.

Zu Absatz 2: Ein Produkt darf auch in Verkehr gebracht werden, wenn es bestimmten technischen Normen nicht entspricht. Dann besteht einfach keine Vermutung, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind, und der Inverkehrbringer muss im Fall einer Kontrolle den Nachweis, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind, auf andere Weise erbringen. Beim Inverkehrbringen muss er diesen Nachweis aber erst erbringen «können», weshalb Ihnen die Kommission beantragt, den Entwurf des Bundesrates entsprechend zu modifizieren.

Angenommen – Adopté

Art. 4b

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... zu konkretisieren.

Abs. 1bis (neu)

Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4b

Proposition de la commission

Al. 1

.... et de santé.

Al. 1bis (nouveau)

Dans la mesure du possible, il désigne des normes harmonisées sur le plan international.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Onken, Berichterstatter: Wie schon mehrfach erwähnt, müssen die zuständigen Bundesämter die technischen Normen bezeichnen, welche die Konformitätsvermutung begründen. Die Kompetenz wird auf Amtsstufe verlagert, weil es um sehr technische Angelegenheiten geht. So viel zu Absatz 1.

Um die Tragweite des Prinzips, soweit möglich international harmonisierte Normen zu bezeichnen, deutlicher hervortreten zu lassen, beantragt die Kommission, den zweiten Satz von Absatz 1 im Entwurf des Bundesrates zu einem eigenen Absatz 1 bis zu verselbständigen.

Angenommen – Adopté

Art. 5, 6 zweiter Satz; Art. 7, 8, 10 Abs. 1, 2; Art. 11 Titel, Abs. 1, 2; Art. 12 zweiter Satz, Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 5, 6 2e phrase; art. 7, 8, 10 al. 1, 2; art. 11 titre, al. 1, 2; art. 12 2e phrase, ch. II
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.103

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz
über die Unfallversicherung.
Aenderung**

**Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale sur l'assurance-accidents.
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBl I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Huber, Berichterstatter: Ich spreche namens der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit unseres Rates, und zwar zum Geschäft Aenderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG). Wir haben einen Entwurf zu einer zwei Artikel umfassenden Aenderung. Sie finden den Entwurf auf Seite 97 der deutschsprachigen Botschaft und den dazugehörigen Kommentar auf Seite 46 (Ziff. 222). Wie bei den anderen Swisslex-Vorlagen, die uns unverändert vorgelegt werden, haben wir das Geschäft unter dem Titel «Eurolex» schon einmal behandelt. Damals war der Bundesbeschluss über die Aenderung des UVG auf Seite 40 der Botschaft II vom 15. Juni 1992 über die Anpassung des Bundesrechts an das EWR-Recht (Vorlage 92.057-30) zu finden. Unser Rat ist am 26. August 1992 ohne Gegenantrag auf die inhaltlich und verbal genau gleich lautende Vorlage eingetreten. Ihre Kommission hat nun die neue Vorlage am 4. März 1993 erneut und unter gewandelten Verhältnissen behandelt. Eintreten erfolgte stillschweigend, und ich empfehle Ihnen, dies auch jetzt zu tun.

M. Cotti, conseiller fédéral: Je répète ce que j'ai indiqué tout à l'heure et je me tais.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, Ch. I introduction
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 81 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 81 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Huber, Berichterstatter: Zuerst wird uns eine materielle Aenderung von Artikel 81 Absatz 1 UVG vorgeschlagen. Die zurzeit geltende Fassung lautet: «Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gelten für alle Betriebe, die obligatorisch versicherte Arbeitnehmer beschäftigen.»

Artikel 2 Absatz 2 UVG sagt unter dem Marginale «Räumliche Geltung»: «Nicht versichert sind Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber im Ausland für beschränkte Zeit in die Schweiz entsandt werden.»

Fazit: Wer nicht versichert ist – so wie der Ausländer, der temporär hier arbeitet –, für den gelten die wichtigen Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten und die entsprechenden Kontrollen durch die Suva nicht. Damit entfällt in der Arbeitsmedizin für einen zunehmenden Teil von Arbeitnehmern die immer wichtiger werdende Prävention. Es geht hier um einzelne Arbeitnehmer, aber auch um Equipen, die aus dem Ausland kommen. Es ist nicht einzusehen, warum die ausländischen Arbeitgeber in der Schweiz für ihre Arbeitnehmer die oft kostspieligen Massnahmen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stand der Technik anwendbar sind, nicht zu treffen haben. Aus der Unterlassung entsteht auf dem Buckel des Arbeitnehmers für den nicht-pflichtigen Arbeitgeber ein Kostenvorteil und eine Wettbewerbsverzerrung.

Die Kosten für die Kontrollen werden durch die Prämien finanziert. Da die ausländischen Arbeitnehmer nicht in der Schweiz versichert sind, kann der Zuschlag nicht erfasst werden. Der administrative Aufwand, um diesen Zuschlag einzutreiben, wäre unverhältnismässig. Die Unfallversicherer sind deshalb damit einverstanden, auf den Zuschlag zu verzichten, das heisst, ihn selber zu übernehmen.

Die Kommission stimmt der Aenderung einstimmig bei einer Enthaltung zu. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 92 Abs. 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 92 al. 6
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Huber, Berichterstatter: Wir haben hier eine Aenderung von Artikel 92 Absatz 6 UVG. Bei Artikel 92 Absatz 6 geht es – wie wir vor nicht allzulanger Zeit auch bei der Revision der schweizerischen Krankenversicherung ohne jeden Widerspruch im

Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten. Aenderung

Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Loi fédérale sur la sécurité d'installations et d'appareils techniques. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.101
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1993 - 08:15
Date	
Data	
Seite	186-188
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 591

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.